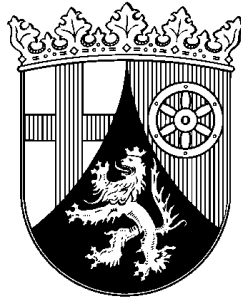


Aktenzeichen:  
L 5 KR 321/16  
S 11 KR 181/15



Verkündet am:  
20.07.2017

Schwenderling,  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Techniker Krankenkasse, vertreten durch den Vorstand, Hauptverwaltung,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 5. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2017 durch

Vizepräsident des Landessozialgerichts Dr. Follmann  
Richter am Landessozialgericht Keller  
Richterin am Landessozialgericht Dr. Jutzi  
ehrenamtliche Richterin Kunert  
ehrenamtlichen Richter Kiefer

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 17.6.2016 wird zurückgewiesen.

2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Umstritten ist ein Anspruch auf Freistellung von den Kosten für die Versorgung mit Hörgeräten.

Die 1925 geborene Klägerin, bei der Beklagten krankenversichert, war bereits seit Ende der 1980er Jahre mit Hörgeräten versorgt. Inzwischen bestehen bei ihr eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit rechts sowie eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit Hörresten links. Als Ersatz für ihre alten Hörhilfen beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 18.6.2013 bei der Beklagten die Versorgung mit digitalen Hörgeräten. Sie legte dazu den Kostenvoranschlag des Hörgeräteakustikers B über das Hörsystem „Phonak Bolero Q 90 SP Komfort“ vom gleichen Tag in Höhe von 4.200,-- € (5.412,80 € abzüglich 1.212,80 € Kassenanteil) vor. Beigefügt war ferner die Verordnung einer Hörhilfe beidseits vom 30.10.2012 des HNO-Arztes Dr W . Der Hörgeräteakustiker hatte zuvor am 14.5.2013 eine Versorgungsanzeige erstellt, wonach sich die Klägerin zwecks Hörgeräteversorgung an ihn gewandt habe; aufgrund der Kenndaten des Gehörs könne die Klägerin voraussichtlich mit Hörgeräten versorgt werden; es werde gebeten, eine Zustimmung auszufertigen; falls ein Versicherungsverhältnis nicht vorliege, werde gleichfalls um Nachricht gebeten.

Mit Bescheid vom 1.7.2013 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie für ein Hörgerät eine Vergütungspauschale für 72 Monate mit einem Abrechnungsbetrag von 1.932,49 € übernehme. Daraufhin bestätigte die Klägerin mit E-Mail vom 3.7.2013 den Eingang dieses Schreibens und fragte die Beklagte, ob diese eine

Kostenzusage für 1.932,49 € pro Hörgerät, also insgesamt 3.864,98 € erteilt habe. Mit Schreiben vom 6.7.2013 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass es sich bei dem bewilligten Betrag um den vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) festgelegten Festbetrag für zwei Hörgeräte handele. Zur Begründung ihres Widerspruchs machte die Klägerin geltend, sie sei auf das von ihr ausgewählte und getestete Hörsystem angewiesen. Andere Geräte gewährten keine ausreichende Versorgung im Hinblick auf das Sprachverstehen bei Störgeräuschen und in größeren Gruppen. Da sie dringend auf neue Hörgeräte angewiesen sei, werde sie sich diese selbst beschaffen und Kostenerstattung begehren. Am 23.8.2013 erwarb die Klägerin die Hörgeräte. Für diese stellte ihr der Hörgeräteakustiker Becker 5.336,-- € in Rechnung; darin ist die von der Beklagten übernommene Vergütungspauschale von 1.932,49 € enthalten. Die Forderung des Hörgeräteakustikers hat die Klägerin bisher nicht beglichen.

Im Widerspruchsverfahren zog die Beklagte den Anpassbericht des Hörgeräteakustikers vom 21.8.2013 für das Hörgerät „Phonak Bolero Q 90 SP Komfort“ bei. Darin heißt es, aufgrund einer Messung vom 5.10.2012 habe bei beidseitiger Versorgung ein Hörgewinn von 90 % erzielt werden können.

Durch Widerspruchsbescheid vom 12.3.2015 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus: Die Klägerin habe keinen „Kostenerstattungsanspruch“ nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Sie habe vor der Selbstbeschaffung der Hörgeräte keinen Anspruch auf weitergehende Versorgung mit Hörhilfen nach § 33 Abs 1 SGB V gehabt. Wähle der Versicherte nach der Anpassung der angebotenen eigenanteilsfreien Versorgung eine Mehrausstattung, die nicht dem Ausgleich der Hörbehinderung im Sinne des maximalen Sprachverstehens diene, habe er die Mehrkosten sowie die daraus resultierenden Mehrkosten für Reparatur- und Wartungsleistungen selbst zu tragen. Das von der Klägerin gewählte Hörsystem entspreche nicht den technischen Anforderungen einer Versorgung bei an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, da es mit 69 dB über keine ausreichende Verstärkungsleistung verfüge.

Hierüber sei die Klägerin von der Beklagten und vom Hörgeräteakustiker aufgeklärt worden. Eine alternative Versorgung mit ausreichender Verstärkungsleistung sei von der Klägerin nicht gewünscht worden. Aufgrund der geltenden technischen Mindestanforderungen wäre eine eigenanteilsfreie Versorgung nachweislich möglich gewesen. Das von der Klägerin gewählte Hörgerät „Phonak Bolero Q 90 SP Komfort“ sei dem High-End-Segment zuzuordnen und verfüge über eine Vielzahl zusätzlicher Komfortmodule. Diese Zusatzfunktionen seien für den funktionellen Ausgleich des Hörverlusts bei der Klägerin nicht erforderlich und überschritten das Maß des Notwendigen.

Am 1.4.2015 hat die Klägerin Klage erhoben. Die Beklagte hat vorgetragen, hinsichtlich der inhaltlichen Frage der ausreichenden Verstärkung sei ein Hörgeräteakustikermeister um Bewertung gebeten worden. Eine höhere Verstärkung bei einem Hörgerät führe nicht dazu, dass das Gehörte per se lauter sei. Aus den Unterlagen des Akustikers gehe hervor, dass die Hörkurve des linken Ohres bereits an der Leistungsgrenze des vom Hersteller empfohlenen Anpassbereichs liege. Die beschafften Hörgeräte müssten daher für eine Regelgebrauchszeit von sechs Jahren als grenzwertig ausgelegt bezeichnet werden, auch wenn aktuell ein Mehrsilberversprechen von 90 % erreicht werde. Bei einem hohen Hörverlust, wie er bei der Klägerin vorliege, bedürfe es stets einer ausreichenden Verstärkungsreserve, die aus den genannten Gründen nicht sichergestellt sei. Die Klägerin hat vorgetragen, eine Verstärkung von mehr als 75 dB führe bei ihr zu keiner Verbesserung des Hörvermögens; im Gegenteil sei bei ihr zuviel Lautstärke äußerst schmerzhaft und hindere ihr Hörverständnis.

Das Sozialgericht (SG) hat einen Befundbericht des HNO-Arztes Dr W vom Juli 2015 mit ergänzender Äußerung vom September 2015 eingeholt. Dieser hat ausgeführt: Die Ergebnisse der audiometrischen Diagnostik zeigten, dass aus der Verstärkung von mehr als 70 bis 75 dB durch eine Hörgeräteversorgung eher eine Verschlechterung des Sprachverständnisses resultiere. Nur ein wirksames Verfahren zur Störschallunterdrückung mit Kompressionsschaltung sei in der Lage,

die vorliegende hochgradige Innenohrstörung mit Recruitment in ausreichendem Maße auszugleichen. Der erhöhten Lärmempfindlichkeit, die bei der Klägerin offensichtlich vorliege, könne durch den Einsatz eines Hörgeräts mit automatischer Geräuschunterdrückung sowie automatischem selektivem Hervorheben der Verstärkung im relevanten Sprachfrequenzbereich durch Richtmikrophone, die zusätzlich den störenden Lärm ausblendeten, Rechnung getragen werden. Die Beklagte hat dazu vorgetragen: Die von Dr W genannten Voraussetzungen könnten allesamt durch eigenanteilsfreie Hörgerätetechniken abgedeckt werden; die Akustiker seien nämlich vertraglich verpflichtet, ein individuell geeignetes eigenanteilsfreies Versorgungsangebot zu unterbreiten, das folgende Anforderungen erfüllen müsse: Digitaltechnik, Mehrkanaligkeit (mindestens vier Kanäle), Rückkoppelungs- und Störungsunterdrückung, mindestens drei Hörprogramme und Mehrmikrofontechnik. Das getestete eigenanteilsfrei angebotene „Phonak Naida I S SP Komfort“ verfüge über eine vierkanalige Signalverarbeitung mit Rückkoppelungs- und Störgeräteunterdrückung, Sound Recover, zwei Richtmikrofone und eine Verstärkungsleistung von 70 dB; daneben verfüge dieses Hörsystem sogar über Zusatzfunktionen, die sicherlich zu einem subjektiv angenehmeren Hören, insbesondere in Bezug auf die Störgeräuschunterdrückung, führten.

Das SG hat im weiteren Verlauf des Verfahrens ein Gutachten des HNO-Arztes N vom Februar 2016 mit ergänzender Stellungnahme vom April 2016 (persönliche Untersuchung der Klägerin am 2.3.2016) eingeholt, der ausgeführt hat: Das Hörvermögen der Klägerin habe sich seit 2013 nicht wesentlich verändert. Bei der Prüfung der Hörgeräte im Störgeräusch zeige sich, dass nahezu kein Einsilberverständnis vorhanden und eine entscheidende Verbesserung mit Hörgeräten nicht erreichbar sei. Die von der Klägerin angegebene gesteigerte Lärmempfindlichkeit sei glaubhaft und typisch für das bei ihr vorliegende Restgehör. Dies könne mittels Hörgerätetechnik teilweise kuptiert werden; vorliegend stehe hierfür aber nur eine marginale Lautstärkespanne zur Verfügung. Von den getesteten Hörgeräten verfügten ausweislich der entsprechenden Datenblätter nur zwei („Siemens INTUIS

SP DIR“; „Phonak Naida S I SP Komfort“) über eine ausreichende Verstärkungsleistung, um zumindest theoretisch den bei der Klägerin vorliegenden Hörverlust vollständig auszugleichen. Er, der Gutachter, habe die Klägerin so verstanden, dass sie den nötigen vollständigen Lautstärkeausgleich durch die Hörgeräte nicht ertrage; es sei ihr zu laut. Entscheidend sei, dass das von der Klägerin getragene Hörsystem „Phonak Bolero Q 90 SP Komfort“ nicht auf „volle Lautstärke“ eingestellt sei. Ausweislich des Hörgeräte-Datenblatts käme dieses Hörgerät hier auch an bzw über seine Leistungsgrenze; möglicherweise kämen auch Verzerrungen zum Tragen. Nach den aktenkundigen Angaben zur Hörgeräte-Anpassung nach den geltenden Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien sei mit zumindest vier der insgesamt fünf vergleichend angepassten Hörsysteme ein ähnliches Sprachverständnis erreicht worden. Bei dem nur sehr geringen Restgehör der Klägerin verbesserten zahlreiche Hör-Komfort-Ausstattungsmerkmale der Hörgeräte rein grundsätzlich die Sprachverständlichkeit nicht richtunggebend. Nach seiner (des Gutachters) Meinung und Erfahrung gelte dies auch für die Lärmempfindlichkeit der Klägerin, die er bei dem vorliegenden geringen Restgehör für recht typisch halte.

In seiner ergänzenden Stellungnahme hat der Arzt N ausgeführt: Die zahlreichen Funktionen des von der Klägerin gewählten Hörsystems führten in der Summe zu einer Dämpfung des Gehörten, was das Hören für den Hörgeräteträger zunächst angenehmer erscheinen lasse; erkaufte werde dies aber durch ein in der Summe schlechteres Hören; gerade die Hörverbesserung sei aber Ziel einer Hörgeräteversorgung. Die gesteigerte Lärmempfindlichkeit der Klägerin liege mit hoher Wahrscheinlichkeit zum einen am großen Hörverlust und zum anderen an der offensichtlich eingetretenen Hörentwöhnung. Dieser Tatsache trügen die jeweiligen Hörgerätehersteller in der standardisierten Hörgeräte-Anpass-Software Rechnung; deshalb würden bereits ab Werk durch die Hörgerätehersteller „Akklimatisierungsstufen“ mitgeliefert, mit deren Hilfe der Hörgeräteträger an das normale Hören herangeführt werde. Eine weitere Möglichkeit, der gesteigerten

Lärmempfindlichkeit hörentwöhnter Patienten Rechnung zu tragen, sei ein Hörtraining.

Dazu hat die Klägerin vorgetragen: Der Gutachter habe zutreffend festgestellt, dass die Funktionen des von ihr beschafften Hörsystems in der Summe zu einer Dämpfung des Gehörten führten, was das Hören angenehmer mache. Er habe es aber versäumt, dies mit einer Hörverbesserung gleichzusetzen. Erst durch die vorhandenen Einstellungen der Hörgeräte werde nämlich erreicht, dass es überhaupt zu einer Verständlichkeit und zu einem Hören komme. Dies sei sehr wohl als Hörverbesserung zu verstehen. Dabei sei auch zu beachten, dass ihre Hörgeräte mittlerweile über drei Jahre alt seien und sie vor drei Jahren noch weitaus rüstiger gewesen sei; ihr Hörvermögen habe sich erheblich verschlechtert.

Durch Urteil vom 17.6.2016 hat das SG Koblenz die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Kostenfreistellungsanspruch nach § 13 Abs 3 Satz 1 Alternative 2 SGB V. Denn sie habe vor der Selbstbeschaffung der Hörgeräte keinen weitergehenden Sachleistungsanspruch nach § 33 SGB V gehabt. Wie aus dem Gutachten des Sachverständigen N hervorgehe, seien nur zwei der getesteten Hörsysteme - nicht aber das von der Klägerin gewählte - geeignet, den Hörverlust auszugleichen; eines („Phonak Naida S I SP Komfort“) sei ein eigenanteilsfreies Gerät. Zudem sei von Bedeutung, dass die Klägerin bei dem von ihr gewählten Hörsystem nicht die nötige volle Verstärkung nutze, da ihr dies zu laut sei. Das Hörsystem „Phonak Bolero Q 90 SP Komfort“ sei bei dieser Ausprägung eines Hörverlustes ohnehin an seiner Leistungsgrenze. Für die Klägerin werde damit ein angenehmeres, weil gedämpftes Hören bewirkt, da das Hörsystem störende Geräte herausfiltere. Insgesamt komme es aber zu einem schlechteren Hören. Dies entspreche nicht dem Sinn und Zweck einer Hörgeräteversorgung. Zu beachten sei auch, dass, wie der Gutachter N dargelegt habe, bei Nutzung eines eigenanteilsfreien Hörsystems die Verwendung der von dem jeweiligen Hörgerätehersteller

mitgelieferten Hörgeräte-Anpass-Software „Akklimatisierungsstufen“ sowie ein Hörtraining möglich und zu empfehlen wären.

Gegen dieses ihren Prozessbevollmächtigten am 7.10.2016 zugestellte Urteil richtet sich die am 3.11.2016 eingelegte Berufung der Klägerin, die vorträgt: Das SG sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass ein eigenanteilsfreies Hörsystem geeignet sei, das bei ihr vorliegende Hördefizit auszugleichen. Nur das von ihr gewählte Hörsystem ermögliche ihr vielmehr ein angenehmes Hören und damit die Partizipation am gesellschaftlichen Leben. Das SG habe verkannt, dass es bei ihr auf die Lautstärke und damit auf die Verstärkungsleistung eines Hörsystems zum Ausgleich ihres individuellen Hördefizits überhaupt nicht ankomme, diese also völlig unerheblich sei und oberhalb von 69 dB sogar kontraproduktiv wirke. Sie leide nämlich an einer gesteigerten Lärmempfindlichkeit, die sie bereits sehr geringe Lautstärkesprünge deutlich lauter empfinden lasse. Um dies auszugleichen, komme es allein und entscheidend auf die Hörgerätetechnik an, weil zum Ausgleich dieses Defizits eine nur marginale Lautstärkenspanne zur Verfügung stehe. Das Hörsystem müsse bei ihr in der Lage sein, innerhalb der nur marginalen Lautstärkenspanne den notwendigen Ausgleich zu bieten, wie es allein das von ihr getestete und gewählte Hörsystem ermögliche. Die eigenanteilsfreien Geräte könnten ihr den notwendigen vollständigen funktionellen Ausgleich nicht bieten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Koblenz vom 17.6.2016 sowie den Bescheid der Beklagten vom 1.7.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.3.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie von den Kosten in Höhe von 3.403,51 € für die Versorgung mit dem Hörgerät „Phonak Bolero Q 90 SP Komfort“ freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.



Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f, 151 Sozialgerichtsgesetz – SGG – zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Freistellung von den Kosten der durchgeführten Hörgeräteversorgung.

Die Genehmigungsfiktion des § 13 Abs 3a Satz 6 SGB V greift nicht zugunsten der Klägerin ein. Denn die Beklagte hat auf den Antrag der Klägerin vom 18.6.2013 durch Bescheid vom 1.7.2013 innerhalb der Dreiwochenfrist des § 13 Abs 3a Satz 1 SGB V entschieden. Ob die Versorgungsanzeige des Hörgeräteakustikers vom 14.5.2013 vor dem 18.6.2013 bei der Beklagten eingegangen ist, spielt keine Rolle. Denn diese Versorgungsanzeige stellt jedenfalls keinen hinreichend bestimmten Antrag im Sinne des § 13 Abs 3a Satz 1 SGB V dar. Erforderlich ist insoweit ein Antrag, der so bestimmt gestellt ist, dass die auf der Grundlage des Antrags fingierte Genehmigung ihrerseits im Sinne des § 33 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hinreichend bestimmt wäre (Bundessozialgericht – BSG – 8.3.2016 – B 1 KR 25/15 R, juris Rn 23). Daran fehlt es hinsichtlich der Versorgungsanzeige des Hörgeräteakustikers. Unabhängig davon, ob in dieser ein Antrag des Versicherten an die Krankenkasse enthalten ist (vgl BSG 30.10.2014 – B 5 R 8/14 R, juris), fehlt in der Versorgungsanzeige die konkrete Angabe des als erforderlich angesehenen Hörsystems.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Freistellung von Kosten der Hörgeräteversorgung nach § 13 Abs 3 Satz 1 Alternative 2 SGB V. Der Anspruch eines Versicherten auf Krankenbehandlung umfasst ua die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 27 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB V), und zwar nach Maßgabe des § 33 SGB V. Dieser Anspruch ist von der Krankenkasse grundsätzlich in Form einer Sachleistung (§ 2 Abs 2 Satz 1 SGB V) zu erbringen, wobei sie ihre Leistungspflicht gemäß § 12 Abs 2 SGB V mit dem Festbetrag erfüllt, wenn für die Leistung ein solcher festgesetzt ist (BSG 6.9.2007 – B 3 KR 20/06 R, juris). Über die Erbringung der Sach- und Dienstleistungen schließen die Krankenkassen nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB V Verträge mit den Leistungserbringern (§ 2 Abs 2 Satz 3 SGB V). Nach dem geltenden Vertrag haben sich die Akustiker verpflichtet, im Rahmen der Hörgeräteanpassung mindestens ein individuell geeignetes, eigenanteilsfreies Versorgungsangebot zu unterbreiten, das folgende Anforderungen erfüllen muss: Digitaltechnik, Mehrkanalität (mindestens vier Kanäle), Rückkopplungs- und Störschallunterdrückung, mindestens drei Hörprogramme und Mehrmikrofontechnik sowie Verstärkungsleistung von mindestens 75 dB. Für den vorliegend betroffenen unmittelbaren Behinderungsausgleich gilt das Gebot eines möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits (vgl BSG 30.10.2014 aaO, juris Rn 47), und zwar unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts (§ 2 Abs 1 Satz 3 SGB V). Begrenzt ist der so umrissene Anspruch auf eine Hilfsmittelversorgung durch das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 Abs 1 SGB V. Demzufolge verpflichtet auch § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V nicht dazu, den Versicherten jede gewünschte, von ihnen für optimal gehaltene Versorgung zur Verfügung zu stellen. Ausgeschlossen sind danach Ansprüche auf teure Hilfsmittel, wenn eine kostengünstigere Versorgung für den angestrebten Nachteilsausgleich funktionell ebenfalls geeignet ist; Mehrkosten sind andernfalls selbst zu tragen (§ 33 Abs 1 Satz 6 SGB V). Eingeschlossen in den Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine kostenaufwändige Versorgung dagegen dann, wenn durch sie eine Verbesserung bedingt ist, die einen wesentlichen Gebrauchsvorteil gegenüber einer kostengünstigeren Alternative bietet.

Die von der Klägerin selbstbeschafften Hörgeräte überschreiten die Grenzen des Wirtschaftlichkeitsgebots. Denn die Klägerin hätte ohne wesentlichen Gebrauchs- nachteil mit vom Hörgeräteakustiker getesteten eigenanteilsfreien Geräten ver- sorgt werden können, und zwar mit dem Hörsystem „Phonak Naida S I SP Komfort“. Der Senat vermag nicht festzustellen, dass das von der Klägerin selbst- beschaffte Gerät diesem gegenüber wesentliche Vorteile bietet. Er stützt sich in dieser Überzeugung auf das Gutachten des Arztes N . Diesem zufolge werden zwar bei dem von der Klägerin selbstbeschafften Hörsystem durch die Software Geräusche „herausgefiltert“, wodurch die Hörgeräteträgerbereitschaft erhöht wird. Dadurch entsteht aber in der Summe ein schlechteres Hören. Unabhängig davon wäre bei Nutzung eines eigenanteilsfreien Gerätes die Verwendung der von dem jeweiligen Hörgerätehersteller mitgelieferten Hörgeräte-Anpass-Software „Akklimatisierungsstufen“ und/oder ein Hörtraining möglich und zu empfehlen. Dass die Klägerin bei dem von ihr beschafften Hörsystem subjektiv Vorteile ver- spürt, wobei auch ihr Alter eine Rolle spielen mag, vermag einen wesentlichen Gebrauchsvorteil des von ihr beschafften Hörsystems zB gegenüber dem ge- testeten eigenanteilsfreien Gerät „Phonak Naida S I SP Komfort“ nicht zu be- gründen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.

- Rechtsmittelbelehrung -

